

Rietwiesstrasse 2
Postfach 93
8737 Gommiswald

Telefon 055 285 14 00
Direktwahl 055 285 14 02
Fax 055 285 14 09

rolf.thoma@gommiswald.sg.ch
www.gommiswald.ch

- Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**
 Gesuch um eine Veranstaltungsbewilligung

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG),
Art. 10 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985

einzureichen an: **Gemeindekanzlei 8737 Gommiswald**

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Anlass: _____

Datum, Zeit: _____ Beginn: _____ Ende: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Verantwortlicher: _____ Tel.: _____

(Adresse): _____

Rechnungsempfänger: _____

(Adresse): _____

Der Anlass ist öffentlich
 beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: _____ Uhr

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert? Ja Nein

Plakate

1. An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.
2. Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Bäumen, Telefonstangen etc. ist untersagt (Art. 93ff BauG).

Unterschrift des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft

Datum

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

- 1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt/nicht erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
- 2 Die Bewilligung für die obgenannte Veranstaltung wird erteilt
 Die Bewilligung für die obgenannte Veranstaltung wird nicht erteilt
- 3 Beginn der Schliessungszeit um _____ Uhr.
- 4 Musik darf gespielt werden bis um _____ Uhr.
- 5 Auflagen und Bedingungen:
 - 5.1 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt/verkauft werden darf. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser ausgeschenkt/verkauft werden. **Bei den Verkaufsstellen sind entsprechende Hinweisschilder gut sichtbar anzubringen.**
 - 5.2 Die Bewilligungsinstanz kann unangemeldete Kontrollen veranlassen.
 - 5.3 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Lärmimmissionen nach 24.00 Uhr so eingeschränkt werden, damit die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 6 Gebühr Fr. _____

8737 Gommiswald,



**Gemeindekanzlei
Gommiswald**
Gemeindeschreiber

Rolf Thoma

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebranntes Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Ab 16 Jahren erlaubt sind somit Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier. Unter 18 Jahren nicht erlaubt: Alle andern alkoholischen Getränke.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 044/485 66 66)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Gommiswald erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

- Gesuchsteller
- Polizeistation 8722 Kaltbrunn
- Feuerwehrkommandant
- Jugendkommission, Herr Werner Bürli, Präsident, Kehr, 8737 Gommiswald
- Akten